

Bioabfallverordnung im Bundesrat geändert

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 25.11.2011 die Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) abschließend beraten und nach Maßgabe von insgesamt 28 (!) Änderungen zugestimmt. Mit den Änderungen gehen z.T. erhebliche Eingriffe in die zwischen BMU und BMELV abgestimmte und mit den betroffenen Kreisen diskutierte Fassung einher.

Nachdem nach jahrelangen Abstimmungen zwischen dem Bundesumweltministerium (BMU) und dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) ein Konsens über die Novelle der BioAbfV erreicht worden war, erschien die Verabschiedung der seit über vier Jahren geplanten Novelle nur noch eine Formsache.

Das Bundeskabinett hatte den vorgesehenen Entwurf nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens am 21. September 2011 ohne Änderungen passieren lassen und die Novelle wegen der Zustimmungspflicht des Bundesrates an diesen weitergeleitet.

In seiner Sitzung am 25. November hat der Bundesrat der Novelle allerdings nur nach Maßgabe von insgesamt 28 Änderungen zugestimmt. Mit den Änderungen ist der Bundesrat zum Großteil verschiedenen Anträgen seiner Ausschüsse für Agrar und Verbraucherschutz sowie für Umwelt gefolgt (DS 578/1/11).

Viele Änderungsanträge aus den Ländern kamen nicht nur für die betroffene Branche, sondern auch für das BMU und das BMELV völlig überraschend. Indiz dafür ist, dass sich selbst BMU und BMELV veranlasst sahen, den Ländern zu empfehlen, verschiedenen Änderungsanträgen nicht zuzustimmen. Dies blieb jedoch fast ebenso erfolglos, wie die unmittelbaren Eingaben von Branchenverbänden sowie der Bundesgütegemeinschaft Kompost.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die kurzfristigen Entscheidungen des Bundesrates die Bioabfallverwertung mehr behindern als fördern. Bedauerlich ist, dass dies vielfach ohne wirkliche Notwendigkeit geschieht.

Während das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf ein verstärktes Recycling und eine effizientere Nutzung von Bioabfällen abhebt, erschwert der Bundesrat durch die vorgenommenen Änderungen eben diese Kreislaufwirtschaft und das Bestreben der Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, gütegesicherte Düngemittel am Markt genauso wie andere Düngemittel handeln und handhaben zu können. Verschiedene Entscheidungen des Bundesrates sind für die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen ein Schritt rückwärts.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat eine Zusammenstellung der wesentlichen [Änderungsbeschlüsse](#) des Bundesrates tabellarisch zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen.

Eine unverbindliche [Lesefassung](#) der geänderten Novelle der BioAbfV wird ebenfalls zur Verfügung gestellt, weil nicht nur die durch den Bundesrat nunmehr erfolgten Änderungen, sondern auch die Artikelverordnung selbst, auf die sich die Änderungen beziehen, keine Lesefassung ist, sondern ebenfalls nur Änderungen, die sich ihrerseits auf die derzeit geltende BioAbfV beziehen.

Der vom Bundesrat geänderten Fassung der Novelle (DS 578/11 (Beschluss) muss der Bundesumweltminister noch einmal abschließend zustimmen. Die Kabinettsitzung wird voraussichtlich im Januar 2011 stattfinden. Soweit das BMU kein "Verkündungshindernis" sieht, wird die Novelle verkündet und kann dann in Kraft treten.

Eine zeitliche Verzögerung kann sich noch ergeben, weil der Bundesrat das auf seiner o.g. Sitzung ebenfalls behandelte neue Kreislaufwirtschaftsgesetz in den Vermittlungsausschuss verwiesen hat. Zwar soll die Novelle der Bioabfallverordnung noch auf Basis des geltenden

Abfallrechts erlassen werden, Bußgelder sollen jedoch nach dem neuen Abfallrecht gelten. Aus diesem Grunde muss das Kreislaufwirtschaftsgesetz vor der Bioabfallverordnung verkündet werden, letztere aber vor dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft treten. Man muss das nicht zwingend verstehen, die Folge ist nur, dass die Novelle der Bioabfallverordnung vermutlich nicht bereits im ersten Quartal kommenden Jahres in Kraft treten kann.

Quelle: H&K aktuell 12/2011; S.1-2: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)